

Veröffentlichungen der  
Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz.

---

1917.

№ 1.



**Bestimmungen**  
über die  
Einführung einer Prüfung der Gärtnerei-  
lehrlinge in der Rheinprovinz.

---

Bonn,  
Verlag der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz.  
1917.

Ag. 288



## Veröffentlichungen

der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz.

### 1903.

- Nr. 1. Grundsätze für die zur Förderung der Rindviehzucht in der Rheinprovinz zu ergreifenden Maßnahmen sowie Bestimmungen über deren Durchführung.
- Nr. 3. Der Stand und die Maßnahmen zur Hebung der Schweinezucht in der Rheinprovinz.
- Nr. 4. Der Stand und die Maßnahmen zur Hebung der Ziegenzucht in der Rheinprovinz.
- Nr. 5. Bestimmungen über die Tätigkeit der Rindvieh-Kontrollvereine in der Rheinprovinz. (Preis pro Stück 20 Pfg. sowie 5 Pfg. für Porto.)

### 1904.

- Nr. 4. Die Entwicklung der deutschen Landwirtschaft im 19. Jahrhundert. Von Professor Dr. Freiherrn von der Goltz, Geh. Regierungsrat. (Preis pro Stück 50 Pfg. sowie 10 Pfg. für Porto.)

### 1905.

- Nr. 1. Denkschrift über die Entwicklung des landwirtschaftlichen Winterschulwesens und Wanderlehrturns in der Rheinprovinz in den letzten 25 Jahren. Von Oekonomierat M. Kreuz.

### 1906.

- Nr. 1. Anleitung zur Kultivierung der Obkändereien in den gebirgigen Gegenden der Rheinprovinz zwecks Herstellung von Feldgrasanlagen. Von Oekonomierat M. Kreuz. (Preis pro Stück 30 Pfg. und 5 Pfg. für Porto.)
- Nr. 2. Die Stellung des Staates zu den Kartellen. Referat, erstattet im Ausschuss für Volkswirtschaft der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz von Professor Dr. Hermann Schumacher zu Bonn. (Preis pro Stück 25 Pfg. sowie 5 Pfg. für Porto.)
- Nr. 4. Molkereigenossenschaften und Viehzucht. Darstellung des Einflusses der ersteren auf die letztere. Von Molkerei-Instruktor Schwarz.

### 1907.

- Nr. 1. Die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft zu Düsseldorf in den Tagen vom 6. bis 11. Juni 1907. (Preis pro Stück 50 Pfg. sowie 5 Pfg. für Porto.)
- Nr. 2. Die Förderung der Wohlfahrtspflege für Landarbeiter. (Preis pro Stück 30 Pfg. sowie 5 Pfg. für Porto.)

### 1908.

- Nr. 2. Sechs Vorträge über Landwirtschaft, gehalten auf dem von der Landwirtschaftskammer am 20. und 21. Februar 1908 veranstalteten Vortragskursus für praktische Landwirte in Bonn. (Preis pro Stück 1.25 M. sowie 10 Pfg. für Porto.)

Fortsetzung siehe 3. und 4. Seite des Umschlages

33.9.1665

## Bestimmungen über die Einführung einer Prüfung der Gärtnerlehrlinge<sup>\*)</sup> in der Rheinprovinz.

---

### I.

#### Berufswahl.

Der Gärtnerberuf verlangt geistig und körperlich vollwertige Menschen.

Er stellt ganz erhebliche Ansprüche an die Leistungen und die Widerstandsfähigkeit des Körpers. Man denke nicht nur an die Sommerhitze und Winterkälte sowie an das nasskalte Wetter, dem der Gärtner sich noch weit weniger als der Landwirt entziehen kann, sondern auch an die feuchtwarme Gewächshausluft, die brütende Hitze der Treibräume und die starken Temperaturschwankungen, denen der Gärtner ausgesetzt ist, wenn er sich aus diesen warmen Räumen plötzlich in die kalte Luft begeben muß. Die Beschäftigung in freier Luft aus Liebhaberei übt einen ganz anderen Einfluß auf den Körper aus, als die berufsmäßige Arbeit in Wind und Wetter. Jedenfalls ist es falsch, anzunehmen, daß sich ein angekränkelter Körper gerade im Gärtnerberufe erholen müsse. Von den Fernstehenden, darunter auch von vielen Ärzten, werden die Schattenseiten der gärtnerischen Beschäftigung sehr oft unterschätzt; ja sie empfehlen sogar mitunter Kranken, Schwachen oder stark Kurzsichtigen und jungen Leuten mit schwächlichem Körper diesen Beruf.

Ebenso unterschätzt man häufig die Ansprüche, die der Beruf an die geistigen Fähigkeiten des Gärtners stellt. Der Gartenarbeiter, der ja leider von so Vielen auch für einen Gärtner gehalten wird, mag mit geringen Kenntnissen auskommen. Der leitende oder werktätige Gärtner muß jedoch über ein gewisses Maß von Dispositionsgabe und kaufmännischem Geschick verfügen; auch muß er nicht nur das Leben der Pflanze in seinen äußeren, auch in seinen inneren Erscheinungen kennen. Er muß wissen, wie er die Pflanze heranziehen, aber auch, wie er sie oder einzelne ihrer Teile verwenden und verwerten muß.

<sup>\*)</sup> Die Bestimmungen gelten gleicherweise für männliche und weibliche Lehrlinge.

Für gewisse besondere Zweige der gärtnerischen Tätigkeit müssen sich noch Kenntnisse der Kunstgeschichte, der Architektur, Fertigkeiten im Zeichnen und Modellieren, Feldmessen usw. hinzugesellen. Die Sonder-Aufgaben des höheren Gartenbaues haben überhaupt viel Berührung mit Gebieten der Technik, Wissenschaft und Kunst. Schon die Durchsicht des Lehrplanes einer Gärtnerlehranstalt beweist dieses.

Es braucht und soll nun allerdings durchaus nicht jeder Gärtner für die Gartenkunst vorgebildet werden, aber auch für die Tätigkeit eines führenden Erwerbsgärtners und eines nur praktisch arbeitenden Gärtnergehilfen ist ein frischer Geist in einem gesunden Körper die unbedingte Voraussetzung. Fehlt sie dem Lehrling, so kann man mit großer Sicherheit voraussagen, daß er es höchstens zu einem besseren Gartenarbeiter bringen wird. Häufig zählen diese jungen Leute sogar zu den Unglücklichen, die später sich selbst und anderen zur Last fallen, und die enttäuscht und verbittert durchs Leben gehen.

Die gärtnerische Tätigkeit besteht nicht in Früchtepflücken und Blumenbinden, sondern in angestrenzter körperlicher und oft geistiger Arbeit. Möge deshalb jeder Vater, jede Mutter und jeder Vormund zuvor sorgsam prüfen, ob der Sohn oder Schützling auch wirklich die notwendigen Eigenschaften zum Gärtnerberuf in sich trägt, bevor sie ihn in die Lehre schicken.

Die Lehrzeit soll in recht viele Grundregeln der Gärtnerei und in die nötigen technischen Einrichtungen einführen. Deshalb bieten im allgemeinen mittelgroße Erwerbs- und Privatgärtnereien mit vielseitigen Kulturen, deren Inhaber sich auch selbst mit dem Lehrling beschäftigen kann, besonders gute Lehrstellen, während Betriebe mit ganz einseitigen Kulturen, und ebenso die kleinen Privatgärtnereien wenig geeignet erscheinen.

Die Einarbeitung des Gärtners in ein bestimmtes Sondergebiet soll erst nach der Lehrzeit eintreten.

## II.

### Grundsätze für die Haltung der Gärtnerei-Lehrlinge.

1. Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu; sie kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, oder die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht zu sachgemäßer Anleitung befähigt sind.

2. Zur Aufnahme von Lehrlingen ist berechtigt jeder Gärtnereibetrieb, der ordnungsmäßig sachmännisch geleitet wird. Die ordnungsmäßige, sachmännische Leitung kann erfolgen durch den Besitzer selbst oder durch einen hierzu befähigten Vertreter. Voraussetzung ist in jedem Falle, daß der Leiter

nicht unter 26 Jahre alt ist und nachweisbar eine gute gärtnerische Fachausbildung genossen hat.

In der Regel dürfen nur solche Erwerbs- und Privatgärtnereien Lehrlinge einstellen, welche gleichzeitig auch Gehilfen beschäftigen. Die Zahl der Lehrlinge richtet sich nach der Größe des Betriebes und der Zahl der beschäftigten Gehilfen. Grundsätzlich dürfen gehalten werden in Betrieben mit 1—2 Gehilfen 1 Lehrling, mit 3—5 Gehilfen 2 Lehrlinge und mit 5 und mehr Gehilfen 3 Lehrlinge. Mehr wie 3 Lehrlinge sollten gleichzeitig in keinem Betriebe gehalten werden.

Ausnahmen in der Erwerbs- und Privatgärtnerei sind nur in besonderen Fällen mit Zustimmung des Gärtnerei-Ausschusses der Landwirtschaftskammer zulässig.

3. Zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling bezw. dessen Vater, Vormund oder gesetzlichem Stellvertreter ist binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre ein Lehrvertrag schriftlich abzuschließen. Der Lehrvertrag muß enthalten:

1. Die Angabe der Dauer der Lehrzeit,
2. die Angabe der gegenseitigen Leistungen,
3. die gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Lehrherrn oder seinem Stellvertreter, sowie von dem Lehrling und seinem gesetzlichen Stellvertreter zu unterschreiben und in einer Ausfertigung dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen.

Die Lehrzeit soll in der Regel 3 Jahre dauern; sie darf den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen.

Vor Abschluß des Lehrvertrages ist dem Lehrherrn ein amtlich beglaubigtes ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus welchem hervorgeht, daß der Lehrling gesund ist und keine körperlichen oder geistigen Fehler besitzt.

Dem Lehrherrn ist außerdem das letzte Schulzeugnis vorzulegen, welches nachweist, daß der Lehrling sich die der Oberklasse der Volksschule entsprechende Schulbildung angeeignet hat.

Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde den Lehrvertrag, sowie das ärztliche Zeugnis und das Schulzeugnis auf Verlangen einzureichen.

4. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in allen im Gärtnereibetriebe vorkommenden Arbeiten praktisch und theoretisch dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuch der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren. Er hat ihn vor Mißhandlungen durch die Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß ihm nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind oder außerhalb der Berufstätigkeit liegen.

Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im

Gaule des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

5. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn, sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zu Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

6. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Verlängerung dieser Probezeit über drei Monate hinaus ist nicht zulässig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 der Reichs-Gewerbeordnung vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet, oder wenn er die im § 127 a der R.G.D. auferlegten Pflichten wiederholt verlegt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn

1. einer der im § 124 unter Ziffer 1, 3 und 5 der R.G.D. vorgesehenen Fälle vorliegt,
2. der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen 4 Wochen geltend gemacht wird.

7. Nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist dem Lehrling über die Dauer der Lehrzeit, das Betragen und die im Berufe erworbenen Kenntnisse ein Zeugnis auszustellen.

### III.

#### Grundsätze für die Prüfung der Gärtnerei-Lehrlinge.

##### 1. Anmelde- und Prüfungsgebühren.

Zur Prüfung werden nur Lehrlinge zugelassen aus Betrieben, die den unter II über die Haltung von Lehrlingen genannten Vorbedingungen entsprechen und bei dem Gärtnerei-Ausschuß der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz als Lehrlingsausbildungsstelle angemeldet und anerkannt sind. Bei der Anmeldung ist vom Lehrherrn der Fragebogen A, vom Lehrling der Fragebogen B, ausgefüllt und mit eigenhändiger Unterschrift versehen, beizufügen.

Des weiteren kommen für die Prüfung nur Lehrlinge in Betracht,

welche eine gärtnerische Lehrzeit von wenigstens 3 Jahren beendete haben. Eine kürzere Lehrzeit wird nur ausnahmsweise berücksichtigt, z. B. wenn der Lehrling als Sohn eines Gärtners sich bereits vor Beginn der Lehrzeit gärtnerische Vorkenntnisse angeeignet hat, oder wenn er eine besonders gute Schulvorbildung besitzt, oder wenn er schon älter ist. Ueber die Zulassung entscheidet der Gärtnerei-Ausschuß.

Die Prüfung findet in der Regel im Februar oder im August eines jeden Jahres statt. Den Prüfungsort, im allgemeinen eine der Lehrgärtnereien, bestimmt der Gärtnereiausschuß.

Die Anmeldung ist an den Gärtnerei-Ausschuß bei der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz zu Bonn, Endenicher Allee 60, zu richten und zwar für die Frühjahrsprüfung spätestens im Januar und für die Herbstprüfung im Juli jeden Jahres.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung des Lehrherrn über die Dauer der Lehrzeit,
2. ein kurzer Lebenslauf des Prüflings,
3. eine von dem Lehrling selbständig verfaßte Beschreibung der Lehrgärtnerei,
4. das letzte Schulzeugnis, gegebenenfalls auch das der Fortbildungsschule,
5. möglichst ein gärtnerisches Tagebuch des Lehrlings,
6. eine Prüfungsgebühr von 15 Mark, die vom Lehrherrn zu tragen ist.

Ausnahmen von den unter 1 bis 6 genannten Bedingungen können von dem Gärtnerei-Ausschuße zugelassen werden.

## 2. P r ü f u n g s p l a n.

Die Prüfung soll dartun, daß der Lehrling in den Fächern, die in der Lehrstelle betrieben werden, so weit ausgebildet ist, daß er als junger Gehilfe empfohlen werden kann. Sie erstreckt sich ausschließlich auf die Anfangsgründe der praktischen Gärtnerei oder eines gärtnerischen Sonderfaches, wobei der Schwerpunkt mehr auf die richtige praktische Ausführung aller Arbeiten, als auf deren wissenschaftliche Begründung zu legen ist.

Es ist in allen Fächern zu prüfen, die der Lehrherr in dem Lehrzeugnis angegeben hat oder vor dem Prüfungstermin noch angibt.

Zeugnisurteile sind: Sehr gut — Gut — Genügend — Ungenügend. Bei dem Gesamturteil „Ungenügend“ gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Der Prüfungsausschuß stellt ein Zeugnis unter Benutzung des von der Landwirtschaftskammer aufgestellten Vordrucks aus. Dieses Zeugnis ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, welche der Prüfung beigewohnt haben, zu unterschreiben.

Ueber den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und an die Landwirtschaftskammer einzureichen. Sie muß von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die der Prüfung beigewohnt haben, unterzeichnet werden. Die Fächer, in denen geprüft worden ist, sind in dieser Niederschrift anzugeben. Am Prüfungstag hat der Prüfling dem Prüfungsausschuß die selbstgefertigten Zeichnungen oder schriftlichen Arbeiten aus der Fortbildungsschule oder Fachschule vorzulegen.

### 3. Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem von der Landwirtschaftskammer ernannten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter;
2. aus zwei erfahrenen Gärtnern, die ebenfalls von dem Gärtnerei-Ausschuß der Landwirtschaftskammer bestimmt werden.  
Der Lehrherr kann der Prüfung beiwohnen.

### 4. Wiederholung der Prüfung.

Besteht der Lehrling die Prüfung nicht, so steht es ihm frei, sich nach einem halben Jahre wieder zu melden. Die Landwirtschaftskammer bestimmt alsdann den Ort, an welchem die Prüfung erfolgt.

Bestehen Lehrlinge aus derselben Gärtnerei zwei Jahre hintereinander die Prüfung nicht, so kann diese Gärtnerei aus der Liste der von dem Gärtnerei-Ausschusse der Landwirtschaftskammer anerkannten Lehrstellen gestrichen werden, sofern der Prüfungsausschuß der Meinung ist, daß die Schuld nicht ausschließlich bei den Lehrlingen liegt. In solchen Fällen hat der Prüfungsausschuß einen begründeten Antrag an den Vorstand der Landwirtschaftskammer einzureichen, der nach Anhörung des Gärtnereiausschusses über diesen Antrag entscheidet.

## IV.

### Prüfungsfächer für die Prüfung der Gärtnerei-Lehrlinge.

Die Prüfung der Lehrlinge findet nur in den Fächern statt, welche in der Lehrgärtnerei betrieben werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten von diesen Kenntnis teils durch die von dem Prüfling einzureichende Beschreibung der Lehrgärtnerei, teils durch deren Besichtigung und durch die mündlichen Angaben des Lehrlings während der Prüfung, die nach Bedarf durch den bei der Prüfung anwesenden Lehrherrn ergänzt werden können.

Die nachstehend angegebenen Prüfungsfächer, welche die verschiedensten gärtnerischen Betriebsarten berücksichtigen, sollen dem Prüfling als Richtlinien dienen, auf welcher Grundlage die Prüfungsfragen gestellt werden.

#### 1. Allgemeine Beschreibung der Gärtnerei.

Vertikale Lage. Wohn- und Nebengebäude. Gewächshäuser, Frühbeete und kalte Kästen, deren Bauart und innere Einrichtung. Geräte und Maschinen. Landwirtschaftlicher Betrieb.

#### 2. Topfpflanzen.

Anzucht und Behandlung in Gewächshäusern und Frühbeeten. Vermehrungsarten und Aussaaten. Pflege der Pflanzen. Sonderkulturen. Marktversorgung und Versand.

3. Blumentreiberei.

Vorbereitung, Behandlung beim Treiben und weitere Pflege.

4. Freilandpflanzen.

Anzucht von einjährigen Pflanzen, Knollengewächsen, Stauden und Gehölzen zum Eintopfen und Auspflanzen oder zur Gewinnung von Schnittblumen und Schnittgrün. Anzucht von Treibgehölzen. Sonderkulturen.

5. Blumenbinderei. Gärtnerische Ausschmückung.

Binderei von Kränzen, Sträußen usw. Pflanzenschmuck bei Festlichkeiten, Trauerfeiern, auf Balkonen und im Zimmer.

6. Gemüsebau.

Frühgemüse, Freilandanbau, Einteilung, Bodenbearbeitung und Düngung. Treiberei. Dauerkulturen (Spargel, Rhubarber). Feldgemüsebau. Ernte, Aufbewahrung, Verwertung von Gemüse, Marktversorgung und Versand.

7. Obstbau.

Obstarten, Obstsorten. Pflanzung und Pflege der Obstgehölze. Obstbaumschnitt. Baumformen, ihre Anzucht und Behandlung. Der Weinstock und seine Behandlung. Beerenobst. Obsttreiberei. Obsternte. Aufbewahrung und Versand.

8. Baumschule.

Obstbaumschule. Anzucht der Obstbäume und Sträucher. Veredlungsarten. Gehölzbaumschule, Vermehrung und Anzucht der Laubbäume und Sträucher. Nadelhölzer, ihre Anzucht und Pflege. Rosenschulen. Sonderkulturen. Versand von Baumschulerzeugnissen.

9. Landschaftsgärtnerei und Parkpflege.

Anlage und Unterhaltung von Gartenwegen. Rasenanlage und Pflege. Pflanzung von Bäumen und Sträuchern. Heckenanlagen. Gehölzschnitt. Blumen- und Blattpflanzenbeete. Einwinterung.

10. Sonstige praktische Kenntnisse.

Erdb- und Kompostbereitung. Bodenbearbeitung. Düngung. Wundbehandlung. Krankheiten und Schädlinge. Vogelschuß. Gießen und Bewässerung. Botanische Namen, deren Abkürzungen. Gärtnerische Preisverzeichnisse und Sonstiges.

11. Schriftliche Arbeiten. Zeichnungen.

Beschreibung der Lehrgärtnerei. Das Tagebuch. Schriftliche Arbeiten der Fortbildungs- oder Fachschule. Zeichnungen. Lohnlisten. Rechnungen. Geschäftsbriefe.

## Auszug aus der Reichs-Gewerbeordnung.

### Lehrlingsverhältnisse betreffend.

§ 126b. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplare dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

§ 127. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Er darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§ 127a. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Uebermäßige und unanständige Bücktigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.

§ 127b. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123\*) vorgesehenen

Fälle auf ihn Anwendung findet, oder wenn er die ihm im § 127 a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im § 124\*\*) unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 127c. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeinde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.

§ 127d. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorhergesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist, oder dem Lehrling durch einstweilige Verfügung eines Gerichtes gestattet ist, der Lehre fern zu bleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten.

§ 127e. Wird von dem gesetzlichen Vertreter für den Lehrling oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 127f. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit ein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch

auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127b Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 127g. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet, oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

\*) § 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Ankündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines andern sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrages oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen oder rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Geseze oder die guten Sitten verstoßen;

8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern unter den in Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

\*\*) § 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen :

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilung gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welches bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

## Lehrvertrag.

Zwischen Herrn .....  
.....  
in .....  
und Herrn .....  
.....  
in .....  
als Vater  
Vormund des Unmündigen

geboren am .....<sup>ten</sup> ..... in .....  
ist am heutigen Tage nachstehender Lehrvertrag vereinbart und rechtsverbindlich geschlossen worden.

### Zur Beachtung!

Zu einem Lehrvertrag, der für länger als ein Jahr geschlossen wird, muß der Vormund lt. BGB § 1822, Absatz 6, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einholen. In allen Fällen, in denen der Lehrvertrag mit einem Vormund abgeschlossen wird, verlange man, daß dieser diese Genehmigung beibringt, da der Vertrag sonst ungültig ist.

### § 1.

Herr .....  
verpflichtet sich, den .....  
in die Lehre zu nehmen, ihn in allen bei ihm vorkommenden gärtnerischen Arbeiten sorgfältig zu unterrichten oder unterrichten zu lassen und sich zu bemühen, ihn zu einem brauchbaren und tüchtigen Gärtner auszubilden, schließlich ihn zu nichtgärtnerischen Arbeiten nur ausnahmsweise heranzuziehen.

### § 2.

Die Dauer der Lehrzeit wird auf ..... aufeinanderfolgende Jahre festgesetzt, vom ..... an gerechnet \*).

### § 3.

Es verpflichtet sich Herr ....., dem  
Lehrling während der Dauer der Lehrzeit .....

### § 4.

Der Lehrherr verpflichtet sich, dem Lehrling am Schluß der Lehrzeit ein Lehrzeugnis auszustellen und in diesem genau anzugeben, in welchen Zweigen der Lehrling unterwiesen worden ist und welche Kenntnisse und Fertigkeiten er sich angeeignet hat, ebenso wann die Lehrzeit begonnen und wann sie geendet hat. Dieses Zeugnis ist behördlich zu beglaubigen.

Er verpflichtet sich weiter, den Lehrling zur Ablegung der Lehrlings-

\*) Nach den Beschlüssen der Landwirtschaftskammer soll die gärtnerische Lehrzeit in der Regel drei Jahre dauern. Eine kürzere Lehrzeit ist nur ausnahmsweise angemessen, z. B. dann, wenn der Lehrling als Sohn eines Gärtners sich bereits vor Beginn der Lehrzeit gärtnerische Vorkenntnisse angeeignet hat, oder wenn er eine besonders gute Schulbildung besitzt, oder wenn er schon älter ist.

prüfung vor dem Prüfungsausschuß der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz anzuhalten und zu gestatten, daß diese Prüfung in seiner Gärtnerei erfolgt, wenn der Prüfungsausschuß es wünscht.

§ 5.

Dagegen verpflichtet sich Herr .....  
auf die Dauer der Lehrzeit dem Sohne  
Mündel

zu beschaffen, auch die gesetzlichen Beiträge für Fortbildungsunterricht und Krankenkasse zu leisten.

§ 6.

Herr ..... verpflichtet sich, als  
Lehrgeld die Summe von ..... zu zahlen und zwar  
zahlbar .....

§ 7.

Der Lehrling ist verpflichtet, sich gegen seinen Lehrherrn und dessen Angehörige, gegen alle im Geschäft Angestellten und Beschäftigten sowie überhaupt gegen jedermann stets höflich, achtungsvoll und anständig zu betragen, den Anordnungen des Lehrherrn oder seines Vertreters stets pünktlichen Gehorsam zu leisten, das ihm Anvertraute sorgsam zu überwachen und sich in allen Stücken treu, fleißig und ehrlich zu verhalten.

§ 8.

Herr ..... verspricht,  
dafür besorgt zu sein, daß der Lehrling alle seine Pflichten erfülle, und verpflichtet sich, dem Lehrherrn für allen Schaden, der ihm durch des Lehrlings Bosheit, Mutwillen oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden sollte, mit seinem eigenen oder mit des Lehrlings Vermögen oder Einkommen zu haften.

§ 9.

Sollte der Lehrling ohne Einwilligung des Lehrherrn und ohne gesetzlichen Grund vor beendeter Lehrzeit die Lehre verlassen, so verpflichtet sich Herr ....., in diesem Falle eine Vertragsstrafe von

Mark .....

an Herrn ..... zu bezahlen. Dieser Betrag ist als Abfindung für den Schaden anzusehen, der dem Lehrherrn durch den vorzeitigen Austritt des Lehrlings erwächst.

§ 10.

Der Lehrling selbst versichert durch Mitunterschrift dieses Lehrvertrages:

- a) sich jederzeit fleißig, gehorsam, treu, ehrlich und anständig zu zeigen, einen sittlichen Lebenswandel zu führen, den Anordnungen des Lehrherrn und der denselben vertretenden Personen unweigerlich nachzukommen;
- b) den Interessen seines Lehrherrn nach Kräften förderlich zu sein, seine Tätigkeit während der Lehrzeit zum Nutzen desselben zu verwenden, namentlich weder für hiesige noch auswärtige Geschäfte oder für sonst jemand geschäftliche Aufträge auf eigene Hand auszuführen, irgend welche

- Materialien oder sonstiges an sich zu nehmen, zu behalten oder anderen Personen zu verabfolgen;
- c) über die ihm bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse, z. B. Listen der Käufer oder der Lieferanten, Einkaufspreise usw. unbedingtes Stillschweigen zu wahren;
  - d) die Anordnungen des Lehrherrn oder seines Stellvertreters über das Ausgehen nach Feierabend oder an Sonn- und Feiertagen unter allen Umständen zu befolgen;
  - e) ein Tagebuch zu führen;
  - f) sich gegen Schluß der Lehrzeit zur Ablegung der von der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz eingerichteten Gärtnerlehrlingsprüfung zu melden.

§ 11.

Herr ..... gesteht hiermit dem Lehrherrn sowie dessen Stellvertreter die väterliche Gewalt zu.

§ 12.

Im übrigen kommen, vorhergehende abweichende Bestimmungen ausgeschlossen, die gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Beide Vertragsabschließenden sind mit allen Punkten dieses Lehrvertrages einverstanden, versichern dessen getreuliche Festhaltung hiermit ausdrücklich und haben beiderseitig zugleich mit dem Lehrling denselben unterschrieben.

....., den .....

Lehrherr: .....

Vater  
Vormund des Lehrlings: .....

Lehrling: .....

**Nachweis und Vermittlung von Lehrstellen.**

**Fragebogen A für Lehrherren.**

1. Name des Lehrherrn: .....  
Stand des Lehrherrn (Besitzer, Pächter, Angestellter): .....
2. Name der Gärtnerei: .....  
Kreis: ..... Postort: .....
3. Größe und Art der vorhandenen Kulturen und Betriebszweige (die Kulturen sind näher zu bezeichnen, z. B. Gewächshaus- und Frühbeetkulturen, Gemüse-, Schnittblumen-, Samen- oder Baumschulkulturen, Obst-)

bau, Landschaftsgärtnerei, Binderei und Ausschmückung, Nebenkulturen  
landwirtschaftlicher Art und ihre Ausdehnung): .....

4. Anzahl der Gehilfen und Lehrlinge: .....

5. Von wem empfängt der Lehrling seine Anweisungen: .....

6. Des Lehrherrn Alter: ..... Jahre und Glaubensbekenntnis: .....

7. Bedingungen der Lehrstelle:

a) Erwünschte Vorbildung: .....

b) Lehrzeit: ..... Jahre. Wann Antritt: .....  
Bis wann müssen Gesuche eingehen: .....

c) Lehrgeld aufs Jahr: ..... Wann zahlbar: .....

d) Wird Wohnung und Kost vom Lehrherrn in seinem eigenen Haus-  
halt gestellt: .....

e) Wird die Wäsche kostenlos mitgewaschen: .....

f) Muß der Lehrling Betten und Möbelstücke mitbringen und welche: .....

g) Bekommt der Lehrling ein eigenes Zimmer und wenn nicht, mit  
wem teilt er das Zimmer: .....

h) Sonstige Bedingungen: .....

i) Gibt der Lehrherr seinen Lehrlingen auch Fachunterricht: .....

k) Ist eine Fortbildungsschule am Ort vorhanden und hat sie eine  
gärtnerische Fachklasse: .....

8. Bemerkungen: .....

Durch Unterzeichnung dieses Fragebogens erkläre ich mich damit ein-  
verstanden, daß die Landwirtschaftskammer die beschriebene Lehrstelle ge-  
eigneten Lehrlingen zur engeren Auswahl aufgibt. Auch bin ich bereit, den  
Lehrling am Schluß der Lehrzeit einer Abschlußprüfung zu unterwerfen.

Der Abschluß des Lehrvertrages geschieht zwischen dem Lehrling oder  
dessen Vertreter und mir unmittelbar. Von jeder hierdurch oder sonstwie er-  
folgten Besetzung jener Stelle verpflichte ich mich, der Landwirtschaftskammer  
ungefäumt Mitteilung zu machen.

....., den ..... 191.....

Unterschrift:

Nachweis und Vermittlung von Lehrstellen.

Fragebogen B für Lehrlinge.

1. Name und Stand des Vaters (Vormunds): .....
2. Wohnort: ..... Kreis: .....
3. Alter des Lehrlings: .....
4. Glaubensbekenntnis: .....
5. Gesundheitszustand und körperliche Entwicklung des Lehrlings: .....
6. Vorbildung des Lehrlings: .....
7. Liegen für die Lehrstelle besondere Wünsche vor?
  - a) Vertikale Lage: .....
  - b) Betriebsweise (Gewächshaus- und Mistbeetkulturen — Baumschule — Landschaftsgärtnerei — Erwerbsgärtnerei — Herrschaftsgärtnerei — Obstbaubetrieb): .....
  - c) Sonstige Wünsche: .....

....., den ..... 191 .....

Unterschrift:

## 1909.

- Nr. 2. Maßnahmen zur Förderung der Pferdezucht in der Rheinprovinz. 
- Nr. 3. Drei Vorträge über die Anwendung der Elektrizität auf dem Lande, gehalten von den Herren Landrat Strahl, Ingenieur Peterson und Professor Dr. Hansen. (Preis pro Stück 40 Pfg. sowie 10 Pfg. für Porto.)
- Nr. 4. Das Molkereiwesen in Dänemark. Nach einer Studienreise geschildert von Molkerei-Instruktor Schwarz. Mit Abbildungen. (Preis pro Stück 75 Pfg. sowie 10 Pfg. für Porto. Beim Bezuge von 25 Stück werden 60 Pfg. und von 50 Stück an nur 50 Pfg. pro Exemplar berechnet; Porto entsprechend dem Gewicht.) 

## 1910.

- Nr. 2. Gliederung und Verteilung des Lehrstoffes für die achtwöchentlichen Unterrichtskurse an den Wanderhaushaltungsschulen. Aufgestellt auf Veranlassung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Auftrage der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz von Dekonomierat Kreuz-Bonn. (Preis pro Stück 40 Pfg. sowie 5 Pfg. für Porto.)
- Nr. 3. Anleitung zur landwirtschaftlichen Buchführung, von Dr. Hagmann-Bonn, 1. Aufl., 2. Aufl. j. 1912, Nr. 3.

## 1911.

- Nr. 1. Zweckmäßiger Bau und Einrichtung von Zuchtstierställen.
- Nr. 4. Festschrift zur Einweihung des Neubaus der Molkerei-Lehr- u. Versuchs-Anstalt der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz zu Cleve am 21. November 1911. (Preis pro Stück 1 M. sowie 10 Pfg. für Porto.)
- Nr. 5. 30 Wirtschaftszrechnungen von Kleinbauern und Landarbeitern. Im Auftrag der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz bearbeitet von Dr. H. Hagmann-Bonn. (Preis pro Stück 1 M. sowie 10 Pfg. für Porto.)

## 1912.

- Nr. 2. Anleitung zur Buchführung an ländlichen Fortbildungsschulen, von Winter Schuldirektor Kuhlmann-Cleve und Dr. Hagmann-Bonn. (Preis 1 M. sowie 10 Pfg. für Porto.)
- Nr. 3. Anleitung zur landwirtschaftlichen Buchführung, von Dr. Hagmann-Bonn, 2. Aufl. (Preis 1.50 M. sowie 20 Pfg. für Porto.)
- Nr. 5. Landwirtschaftliche Statistik für die Kreise der Rheinprovinz, von Dr. Hagmann-Bonn. (Preis 1.25 M. sowie 10 Pfg. für Porto.)

## 1913.

- Nr. 1. Bericht über das Auftreten von Feinden und Krankheiten der Kulturpflanzen in der Rheinprovinz im Jahre 1912, bearbeitet von Professor Dr. Remy-Bonn und Professor Dr. Lüstner-Geisenheim a. Rh. (Preis 1 M. sowie 10 Pfg. für Porto.)

## 1914.

- Nr. 1. Die Kontrollvereine der Rheinprovinz im Jahre 1912, Bericht über ihre Tätigkeit, von Tierzuchtdirektor Dekonomierat Dettinger-Bonn. (Preis pro Stück 1 M. sowie 10 Pfg. für Porto.)

## 1915.

- Nr. 1. Satzungen für einen kleineren  Rindviehversicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (Gemäß den Vorschriften des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsvernehmungen vom 12. Mai 1901 und des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908.) (Preis das Stück 25 Pfg. und 5 Pfg. für Porto.)
- Nr. 2. 12 Vorträge des Kriegs-Lehrganges für Haushaltungslehrerinnen, Volksschullehrerinnen, Hausfrauen und erwachsene Töchter aus Stadt und Land, veranstaltet von der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, vom 22.—24. Februar 1915 zu Bonn. (Preis 60 Pfg., sowie 10 Pfg. Porto, bei 2—3 Stück 20 Pfg. Porto, beim Bezuge von 20 und mehr Stück beträgt der Preis 50 Pfg., von 100 und mehr Stück 45 Pfg., von 200 und mehr Stück 40 Pfg. neben dem entsprechenden Porto.)

### 1916.

- Nr. 2. 10 Vorträge des Rheinischen Landfrauentages, veranstaltet von der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz am 12., 13. und 14. März 1916 zu Bonn. (Preis 1 M. das Stück, bei Bezug von 20 Stück je 90 Pfg., 50 Stück je 80 Pfg., 100 Stück je 70 Pfg., 200 und mehr Stück je 60 Pfg. einschließlich Porto.)
- Nr. 3. Ein Ausblick auf die Lage des rheinischen Kartoffelbaues und die Mittel zu seiner Hebung. Von Th. Nemy-Bonn. (Preis 50 Pfg. das Stück, bei Bezug von 20 Stück je 45 Pfg., 50 Stück je 40 Pfg., 100 Stück und mehr je 35 Pfg. einschl. Porto.)
- Nr. 4. Bericht über das Auftreten von Feinden und Krankheiten der Kulturpflanzen in der Rheinprovinz im Jahre 1915, bearbeitet von den Leitern der Hauptstellen der Organisation zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten Dr. Schaffnit und Dr. Woz zu Bonn und Professor Dr. Lüstner zu Weissenheim a. Rh. (Preis 1 M. sowie 10 Pfg. für Porto.)

### 1917.

- Nr. 1. Bestimmungen über die Einführung einer Prüfung der Gärtnerlehrlinge in der Rheinprovinz (Preis 25 Pfg. das Stück und 5 Pfg. für Porto.)

Die Berichte über die Tätigkeit der Kontrollvereine in der Rheinprovinz gehen zurück bis zum Jahre 1904, die Berichte über das Auftreten von Pflanzenkrankheiten in der Rheinprovinz bis zum Jahre 1909. Sämtliche Jahrgänge sind noch vorrätig und zum Preise von 1 M. nebst 10 Pfg. Porto zu beziehen.

Bei 1904 Nr. 4, 1906 Nr. 1, 1907 Nr. 2 und 1915 Nr. 1 tritt bei Bezug von mindestens 25 Stück eine Preisermäßigung von 5 Pfg. pro Stück ein. Die bei 1915 Nr. 2 und 1916 Nr. 2 vorgesehenen Preisermäßigungen treten auch bei Bezug einer entsprechenden Anzahl beider Veröffentlichungen ein.

---